

Kurztitel

Prüfungstaxengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 314/1976 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 13/2002

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.09.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text

Anlage I

I. Allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen:

Schilling

- | | |
|--|------|
| 1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG): | |
| Vorsitzender | 22,- |
| Prüfer: | |
| für jeden Prüfungsteil | 29,- |
| fachkundiger Beisitzer als Schriftführer | 22,- |
| 2. Externistenprüfungen für die Hauptschule und den Polytechnischen Lehrgang (§ 42 SchUG): | |
| Vorsitzender | 22,- |
| Prüfer: | |
| für den mündlichen oder praktischen Teil | 43,- |
| für den schriftlichen Teil | 58,- |
| fachkundiger Beisitzer als Schriftführer | 22,- |
| 3. Externistenprüfungen für die Berufsschule (§ 42 SchUG): | |
| Vorsitzender | 22,- |
| Prüfer: | |
| für den mündlichen Teil | 43,- |
| für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil | 58,- |
| fachkundiger Beisitzer als Schriftführer | 22,- |
| 4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG): | |
| Vorsitzender | 14,- |
| Prüfer: | |
| für den mündlichen oder praktischen Teil | 29,- |
| für den schriftlichen Teil | 43,- |
| 5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule | |

(\$ 3 Abs. 6 und § 6 SchUG):	
Vorsitzender	14,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	29,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	43,-
6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 70 Abs. 3 SchUG):	
Vorsitzender	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	29,-
für den schriftlichen Teil	43,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (\$ 70 Abs. 3 SchUG):	
Vorsitzender	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	29,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	43,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
II. Allgemeinbildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige	
1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	86,-
Schulleiter	72,-
Klassenvorstand	44,-
Schriftführer	44,-
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	130,-
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	72,-
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	72,-
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	144,-
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind	je 72,-)
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung)	144,-
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	144,-
2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	58,-
Schriftführer	44,-
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	732,-
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	976,-
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	174,-
Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil	72,-

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86,-
Schulleiter	86,-
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	130,-
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	87,-
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	87,-
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	144,-
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind	je 72,-)
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	87,-
b) Vorprüfungen:	
Vorsitzender	58,-
Schriftführer	44,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
c) Zulassungsprüfungen:	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	22,-
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§§ 6 ff, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 Abs. 2 und 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender	14,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	29,-
für den schriftlichen Teil	43,-
6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 73 SchUG):	
wie Z 4	
7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-B):	
wie Z 1	
8. Kolloquien an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Berufstätige:	
Prüfer:	
für die mündliche Prüfung	29,-
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung	43,-
9. Kommissionelle Prüfung (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):	

Vorsitzender	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	29,-
für den schriftlichen Teil	43,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:	
1. Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	72 S
Jahrgangsvorstand	72 S
Fachvorstand oder Werkstättenleiter	44 S
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	228,-
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,-
für den mündlichen Teil	72,-
Schriftführer	44,-
2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	58,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,-
Werkstättenleiter	44,-
Schriftführer	44,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
2a. Diplomarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	1 171 S
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	174 S
2b. Abschlussarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	962 S
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	174 S

3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):

a) Hauptprüfung:

Vorsitzender	86,-
Schulleiter	86,-
Schriftführer	86,-

Prüfer:

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
--	-------

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	228,-
---	-------

für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,-
---	-------

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,-
für den mündlichen Teil	86,-

b) Vorprüfung:

Vorsitzender	58,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,-
Werkstättenleiter	44,-

Prüfer:

für den mündlichen Teil	72,-
-------------------------------	------

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
--	-------

Schriftführer	44,-
---------------------	------

c) Zulassungsprüfung:

Vorsitzender	13,-
Schriftführer	29,-

Prüfer:

für den mündlichen Teil	43,-
-------------------------------	------

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,-
--	------

4. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen

(§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):

Vorsitzender	14,-
--------------------	------

Prüfer:

a) für den mündlichen Teil	29,-
----------------------------------	------

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	43,-
--	------

b) in den Fällen eines standardisierten Aufnahmeverfahrens	29,-
--	------

5. Sonstige Externistenprüfungen

(§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):

Vorsitzender	22,-
--------------------	------

Prüfer:

für den mündlichen Teil	43,-
-------------------------------	------

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
6. Abschlussprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	72 S
Fachvorstand oder Werkstättenleiter	44 S
Klassenvorstand	72 S
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	228,-
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,-
für den mündlichen Teil	72,-
Schriftführer	44,-
7. Externistenabschlussprüfung (§§ 42 ff SchUG bzw. §§ 42 ff SchUG-B):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	86 S
Schriftführer	86 S
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	228,-
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,-
für den mündlichen Teil	98,-
b) Zulassungsprüfung:	

Vorsitzender	13,-
Schriftführer	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,-
8. Kommissionelle Prüfung (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	29,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	43,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
9. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 73 SchUG): wie Z 5	
10. Kolloquien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige:	
Prüfer:	
für die mündliche Prüfung	29,-
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung	43,-
IV. Akademien für Sozialarbeit:	
1. Diplomprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,-
Leiter der Lehranstalt	43,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil ...	58,-
Schriftführer	14,-
2. Diplomprüfung für Externisten:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,-
Leiter der Lehranstalt	65,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	65,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil ...	87,-
Schriftführer	14,-
3. Vorbereitungslehrgang für Externisten:	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil ...	58,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	29,-
4. Vorprüfungen:	
Prüfer	22,-
Beisitzer	14,-
5. Einstufungsprüfungen:	
Vorsitzender	14,-
Leiter der Lehranstalt	14,-
Prüfer (für jeden Prüfungsteil)	43,-
Schriftführer	14,-
6. Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfungen:	
Prüfer	14,-
V. Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und Prüfungskommissionen für Lehrbefähigungen für allgemeinbildende Pflichtschulen:	

- a) Diplomprüfung für das Lehramt (gemäß der Akademien-Studienordnung, BGBl. II Nr. 2/2000 - AStO):
1. Vorsitzender der Prüfungskommission 36 S
 2. jeweils zuständige Abteilungsleiter 43 S
(Abteilungsleiter für Übungsschulen 14 S)
 3. je Prüfung aus den Studienfachbereichen (Klausur-, Projekt- oder Hausarbeit)
 1. Begutachter 58 S
 2. Begutachter 29 S
 4. je Unterrichts- bzw. Lehrauftritt an Berufspädagogischen Akademien und in der Weiterbildung auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften
 - je Prüfer (höchstens zwei Prüfer) 43 S
 5. je Diplomarbeit (schriftlich, praktisch, graphisch; jeweils studienfachbereichsübergreifend)
 - je Begutachter (maximal zwei Begutachter) 406 S
 6. je mündliche kommissionelle Prüfung Vorsitzender (gleichzeitig Schriftführer)
 - in der Teilkommission 51 S
 - je Prüfer (höchstens drei Prüfer) 36 S
 - sofern kein eigener Vorsitzender bestellt wird und sich die Prüfer die Vorsitzführung teilen, gebührt jedem der (höchstens drei) Prüfer für diese Tätigkeit zusätzlich 14 S
- b) Pflichtkolloquien und sonstige verpflichtende Prüfungen auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften
- Prüfer 22 S
- c) Land- und forstwirtschaftliche Berufspädagogische Lehranstalt
- Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst:
- Vorsitzender der Prüfungskommission 43,-
- Leiter 43,-
- Prüfer:
- Prüfer der mündlichen Prüfung 43,-
1. Begutachter der Klausurarbeit 43,-
 2. Begutachter der Klausurarbeit 43,-
 1. Begutachter der Hausarbeit 116,-
 2. Begutachter der Hausarbeit 58,-
- Schriftführer 14,-
- d) Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:
- aa) 1. Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):
- Vorsitzender 86 S
- Schulleiter oder Abteilungsvorstand 72 S
- Klassenvorstand 44 S
- Schriftführer 44 S
- Prüfer:
- für den mündlichen Teil 72 S
- für den schriftlichen Teil 130 S
- für den praktischen Teil 86 S
2. Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):
- Vorsitzender 58 S
- Prüfer der (mündlichen) Prüfung 72 S
3. Diplomarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):
- Prüfer:

a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer) 1	171 S
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	174 S
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
bb) Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender	14 S
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	29 S
für den schriftlichen Teil	43 S
cc) Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	86 S
Schriftführer	86 S
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	98,-
für den schriftlichen Teil	130,-
für jeden praktischen Prüfungsteil	98,-
Vorprüfung:	
Vorsitzender	58,-
Prüfer der mündlichen Prüfung	72,-
Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	22,-
Schriftführer	22,-
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
für den praktischen Teil	43,-
dd) Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
ee) Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 73 SchUG): wie sublit. dd	
ff) Kommissionelle Prüfungen (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender	29 S
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	29 S
für den schriftlichen Teil	43 S
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22 S
VI. Bundesanstalten für Leibeserziehung:	
Abschlußprüfung (Sportlehrerprüfung, Schullehrerprüfung u. a.) sowie Befähigungsprüfung für die Ausbildung zum Leibeserzieher:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	36,-
Leiter der Bundesanstalten	29,-
Abteilungsvorstand (als Protokollführer)	22,-
Prüfer (je Prüfungsteil)	43,-

ein Vertreter des Sports 14,-